

Richtlinien für die Vergabe von Darlehen aus dem Härtefonds Seezeit Studentenwerk Bodensee

Das Studentenwerk Bodensee vergibt auf Antrag Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen.

Bedingungen:

1. Darlehen werden nur in Härtefällen gewährt. Als Härtefall gilt, wenn ein Student unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten ist, die auf andere Weise nicht gelindert werden kann. Darlehen werden grundsätzlich nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums gewährt; sie dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter, zur Bestreitung von Heilbehandlungskosten und zu anderen nicht unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden. In besonders begründeten Fällen kann das Studentenwerk Ausnahmen zulassen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen nur der Zweckbindung entsprechend zu verwenden.
2. Die Vergabe erfolgt nur an Studierende. Bei Antragstellung ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
3. Zur Sicherung des Darlehens sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften beizubringen. In begründeten Fällen können bis zu zwei Bürgschaften beigebracht werden, wobei gemäß § 769 BGB die Bürgen gesamtschuldnerisch haften.

Als Bürgen werden in der Regel nur Personen anerkannt, die mindestens 25 Jahre und nicht über 60 Jahre alt sind. Die Bürgen müssen über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen.

Ausländer werden als Bürgen nur anerkannt, wenn sie Gebietsansässige im steuerlichen Sinne sind, d.h. über ein regelmäßiges Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Die Unterschrift(en) des (der) Bürgen müssen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt werden.
4. Der Darlehensantrag ist persönlich bei Seezeit Studentenwerk Konstanz zu stellen. Dazu ist ein Formblatt Antrag auf Gewährung eines Darlehens (mit Begründung) auszufüllen. Ist über den Antrag dem Grunde nach positiv beschieden, wird ein Formblatt: Schuldurkunde ausgefüllt, das vom Darlehensnehmer zu unterschreiben ist. Weiterhin sind die Bürgschaftserklärungen (beglaubigt), die Immatrikulationsbescheinigung und die Bankverbindung beizufügen.
5. Die Darlehen werden zinslos gewährt.
6. Der Darlehenshöchstbetrag ist in der Regel auf € 2.000,- begrenzt.
7. Die Auszahlung kann in einem Betrag erfolgen.
8. Die Rückzahlung hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung zu beginnen bei:
 - a) Aufnahme der Berufstätigkeit
 - b) Wechsel des Studienortes.
9. Der gesamte Darlehensbetrag wird sofort fällig, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf:
 - a) Wenn die Änderung der für Mitteilungen maßgebenden Anschrift - auch der Bürgen - nicht unverzüglich dem Studentenwerk Bodensee mitgeteilt wird (Die Anführung einer anderen Adresse in einem Schreiben, auf einem Zahlungsbeleg usw. wird nicht als Mitteilung über die Änderung der ursprünglichen Adresse angesehen)
 - b) Bei Ausschluss vom Studium an einer Hochschule
 - c) Bei Abbruch des Studiums
 - d) Wenn der Darlehensnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 4 Wochen im Rückstand ist (maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs)
 - f) Wenn der Darlehensnehmer oder sein Bürge in den Darlehensunterlagen unrichtige Angaben macht
10. In begründeten Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Stundung der Rückzahlung gestellt werden.
11. Gebühren werden erhoben:
 - a) bei Anschriftenermittlung € 5,-
 - b) für die erste und jede weitere Mahnung € 5,-.Die erste Erinnerung zur Rückzahlung des Darlehens erfolgt kostenlos.
Die Gebühren werden jeweils der Darlehensforderung zugeschlagen.
12. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Konstanz, _____